

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. Januar 1874.

1. Verwaltung der Strafanstalt.

Zu einer Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft über diesen Gegenstand liegt zur Zeit eine Veranlassung nicht vor. Einer solchen würde es nur bedürfen, wenn eine Abweichung von den unser Verwaltungsrecht regelnden Verfassungs- oder Gesetzesvorschriften beabsichtigt würde. Da dieses nicht der Fall ist, vielmehr die von der Deputation für die Gefängnisse beschlossenen und in ihrem Berichte vom 29. October v. J. mitgetheilten Einrichtungen sich in den Grenzen ihrer gesetzlichen Competenz halten, so bedürfen dieselben zu ihrer Rechtsbeständigkeit einer ausdrücklichen Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft nicht, abgesehen davon, daß der Senat die für die Ausführung erforderliche Instruction an die Beamten nach Vernehmung der Deputation zu erlassen hat. Deshalb kann der Senat auch den am Schlusse der Erklärung der Bürgerschaft vom 21. d. Mts. ausgesprochenen Vorbehalt als in den Gesetzen begründet nicht anerkennen.

Auch sachliche Rücksichten führen nicht dahin, für die Strafanstalt und die Gefängnißdeputation besondere, von dem allgemein gültigen Verwaltungsrechte abweichende Normen durch gemeinschaftlichen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festzustellen. Denn das bestehende Recht gewährt ausreichenden Raum, um die von der Bürgerschaft gewollten Zwecke, einmal die sachgemäße Leitung der Oekonomie und des Fabrikbetriebes der Strafanstalt, sodann die Ausübung der der Deputation zustehenden Oberleitung und Aufsicht, sicher zu stellen.

Was den ersteren Punkt betrifft, so begegnet sich der Senat mit der Bürgerschaft im Wesentlichen in der nämlichen Ansicht. Da der Director der Anstalt die volle Verantwortlichkeit für das leibliche Wohl und die sittliche Besserung der Sträflinge zu übernehmen und namentlich die letztere durch Anleitung zu angemessener Arbeit zu fördern hat, so erscheint es unerläßlich, daß ihm hinsichtlich der Leitung derjenigen Geschäfte, welche zu seiner Aufgabe in näherer Beziehung stehen, so viel Selbständigkeit, unter steter Controlle der Deputation, eingeräumt werde, als zur Aufrechterhaltung seiner Verantwortlichkeit erforderlich ist. Diesem Erforderniß entsprechen die von der Deputation beschlossenen Verwaltungsgrundsätze.

Andererseits wird durch dieselben die Befugniß und die Verpflichtung der Deputation, die Oekonomie und den Fabrikbetrieb der Strafanstalt zu beaufsichtigen, sich zu dem Ende die erforderliche fortlaufende Kunde von dem Gange der Verwaltung zu verschaffen, und die ihr nothwendig erscheinenden Aenderungen zu veranlassen, in keiner Weise beschränkt. Ebenso wenig beeinträchtigen jene Verwaltungsgrundsätze das Recht der Deputation, innerhalb ihres Kreises diejenige Ordnung und Geschäftsvertheilung einzuführen, welche zu einer wirksamen Handhabung der Controlle dienlich erscheint. Unzweifelhaft steht es ihr schon jetzt, und ohne daß es dazu besonderer gesetzlicher Anordnungen bedarf, frei, einzelnen ihrer Mitglieder, neben dem Vorsitzer, die Beaufsichtigung der Verwaltung oder einzelner Theile derselben zu übertragen, und nicht minder unzweifelhaft ist es, daß ihr für die Wahrnehmung dieses Geschäftes in der Regel der Rechnungsführer, vermöge der diesem obliegenden Functionen, als besonders und vorzugsweise geeignet erscheinen wird.

Da indeß die Bürgerschaft auf bindende Vorschriften in dieser Beziehung Werth legt, so trägt der Senat kein Bedenken, ihren dieserhalb geäußerten Wünschen entgegenzukommen; er hat daher die Deputation für die Gefängnisse ausdrücklich angewiesen, die nächste Aufsicht der Oekonomie und des Fabrikbetriebes der Strafanstalt dem Rechnungsführer (selbstverständlich unbeschadet der dem Vorsitzer nach Maßgabe des Deputationsgesetzes zustehenden Rechte) zu übertragen,

und er hat ferner den Strafanstaltsdirector durch die demselben ertheilte Instruction verpflichtet, den Vorſitzer und den Rechnungsführer nach einer näher feſtzuſtellenden Geſchäftseinrichtung in fortlaufender Kunde von der Oekonomie und dem Fabrikbetriebe zu erhalten, wodurch dieſelben in den Stand geſetzt werden, jederzeit von den Anſchaffungen, dem Verkauf und dem Preis der Fabrikate Kenntniß zu nehmen und Erinnerungen dieſerhalb zu machen, welche im Fall von Meinungsverſchiedenheiten durch die Deputation zu erledigen ſein werden.

Der Senat bemerkt übrigens ſchließlich, daß er durch ſein Eingehen auf die Wünſche der Bürgerschaft in dieſem beſonderen Falle nicht etwa derſelben ein Recht der Zuſtimmung zu derartigen innerhalb geſetzlicher Grenzen getroffenen Verwaltungsmaßregeln hat zugeſtehen wollen.

2. Beſetzung verſchiedener Deputationen.

In Folge der bei Beginn dieſes Jahres ſtattgehabten regelmäßigen Vertheilung der Senatsgeſchäfte ſind hiſichtlich der Zuſammensetzung verſchiedener Deputationen Aenderungen eingetreten, welche der Senat im Nachſtehenden der Bürgerschaft anzeigt.

Herr Senator **Schumacher** iſt aus der Deputation wegen der Vertreterwahlen entlaſſen, und in dieſelbe eingetreten Herr Senator **Albert Gröning**.

Dagegen iſt der Letztere aus der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundſtücke ausgeſchieden, zu deren Mitglied Herr Senator **Schumacher** ernannt iſt.

Herr Senator **Albert Gröning** iſt ferner aus der Gefängnißdeputation entlaſſen.

Aus der Schuldentilgungsdeputation und aus der Schoßdeputation iſt Herr Senator **Buff** entlaſſen; in die erſtere Deputation iſt Herr Bürgermeiſter **Gildemeiſter** eingetreten.

der öff
bildung

ertheil
über
richtun
aus,
auch p
nissen

1.
die H
Hauje

Sie 1

Baije
noch

werft
anſchl